1765. 1. 485 48 1

Hochlöbl. Kayl. Königl. Pañat. Landes Admaon.

Ihro Excellenz, und gnaden.

Gnädig hochgebiettende Herren Herren.

Über die mit Lit. von R. mg N. Rechtens behoben, und intimirt nochmahl. Erfolglassungs verordnung O haben Euer Excellenz, und gnaden mir dz in Nahmen des beklagten Juden von dem Semliner Magistrat gehorsamst eingelangte Ersuchschreiben P. dessen weitere Supplig Q, samt dem Hebraischen Translat o R gnädigst zu Communiciren geruhet; auß welchem ich ersehen, daß der beklagte die eingeklagte Schuld mittels dem Translat o R von darumen von sich abzuleinen vermeine; alldieweillen er eines Vatters tochter, und meine Schwester geehelichet, und bey dieser verehelichung er sich mit meinem verstorbenen Vatter nach unseren gesetz verglichen habe. Wie zumahlen aber diese verehelichung die der Ordnung nach eingeklagte Schuld um so weniger zu entkräften vermag, als der beklagte den richtigen Empfang des Stipulirten Heyraths guthes mit richtigen in Abred gestellet, und andurch einbekennet, daß sein schwiger Vatter seiner Seits den vergleich, und respective Heyraths verabredung adimpliret, dahingegen der beklagte sich gegen selben nicht also aufgeführet, wie er versprochen habe; ansonsten mein Vatter diesen Schuldschein nicht würde zurückbehalten, und der beklagte auch demselben gleich denen Stipulirten 400 fl., und anderen geldern, wenn er sich nicht schuldig gewust hatte, würde zurück verlanget haben. weillen aber ein solches keines wegs beschehen, noch auch mit billigkeit beschehen mögen, anerwogen der beklagte meinen Vattern ohnehin Mast gänzlichen um daß seinige gebracht, und mich andurch wider billigkeit in dem Vatterlichen verkürzet, so, daß mir nichts als dieses wenige activum übrich verbliben ist, worvon ich nicht einmahl die helffte ein-

2 N

ИСТОРИЧСКИ АРХИВ БЕОГРАДА